



Öffentliche Bekanntmachung

zum Antrag des Wasserverbandes Schwalm (WVS) auf Erteilung einer Gehobenen Erlaubnis gemäß § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den unveränderten Weiterbetrieb der Antrifftalsperre

Der Wasserverband Schwalm, Parkstraße 6, 34576 Homberg (Efze), hat am 18. Dezember 2024 die Erteilung einer Gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für den unveränderten Weiterbetrieb der Antrifftalsperre in der Gemarkung Angenrod der Stadt Alsfeld und der Gemarkung Seibelsdorf der Gemeinde Antrifftal im Vogelsbergkreis beantragt. Mit dem Antrag wird die dauerhafte Befugnis zur Benutzung des Gewässers „Antritt“ (o. a. „Antreff“) im bisherigen Umfang, und zwar für den Aufstau des Wassers der Antritt zum Zwecke der Hochwasserregulierung bis auf NN + 281,00 m (dabei kann sich ausnahmsweise eine darüber liegende Wasserhöhe bis auf NN + 281,70 m einstellen, wenn bei gefülltem Becken ein höheres Hochwasser der Antritt abfließt) und zur Landschaftsgestaltung (im Winter bis auf NN + 275,00 m, im Sommer bis auf NN + 277,00 m) begehrt. Die im Zuge der seinerzeitigen wasserrechtlichen Planfeststellung für den Bau dieser Talsperre miterteilte Bewilligung zur Gewässerbenutzung ist am 31. Dezember 2024 erloschen.

Die Antrifftalsperre ist eine seit inzwischen fünf Jahrzehnten etablierte Stauanlage, die der Regulierung des Abflussgeschehens der Antritt und in diesem Zusammenhang insbesondere dem Hochwasserschutz für die Anlieger der Schwalm und der unteren Antritt dient. Der Erlaubnisantrag nach § 15 WHG umfasst daher den unveränderten Weiterbetrieb dieser Talsperre gemäß der bisherigen Betriebsweise, die sich im Einzelnen aus den Antragsunterlagen ergibt.

Gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 Hessisches Wassergesetz (HWG) wurden dem Antrag alle entscheidungserheblichen Angaben und Unterlagen (Bestands- und Lagepläne, Zeichnungen, Nachweise, Beschreibungen) beigelegt.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVPG) in der zurzeit gültigen Fassung wurde nicht beantragt. Auch ein Antrag nach § 15 UVPG gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 UVPG liegt nicht vor.

Bei dem Antragsgegenstand „Erteilung einer Gehobenen Erlaubnis gem. § 15 WHG für den unveränderten Weiterbetrieb der Antrifftalsperre“ handelt es sich nicht um ein Vorhaben im Sinne der Anlage 1 zum UVPG. Es handelt sich darüber hinaus auch nicht um einen/eines der in Anlage 5 zum UVPG aufgeführten Pläne oder Programme; auch die weiteren Tatbestände des § 1 UVPG treffen vorliegend nicht zu. Ein weiterer oder zusätzlicher Eingriff in Natur und Landschaft wird durch den Antragsgegenstand ebenfalls nicht begründet.

Die Verordnung der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz über das Naturschutzgebiet (NSG) im Bereich des südlichen Beckenteils und der Vorsperre

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Steinweg 6 ist mit den Straßenbahnlinien 0, 3, 4, 6, 7 und 8 (Haltestelle Altmarkt), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.

„Antrifftalsperre bei Angenrod“ in der Gemarkung Angenrod der Stadt Alsfeld wurde im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 53/1984 veröffentlicht (StAnz. 53/1984 S. 2656). Der Bau dieser Talsperre mit Vorsperre und deren seitheriger Betrieb sind somit kausal für die Entstehung und Unterschützstellung dieses Naturraumes, ebenso, wie der unveränderte Weiterbetrieb der Antrifftalsperre mit Vorsperre essentiell für den Fortbestand des o. g. NSG mit seinen Schutzziele ist.

Nach der bisherigen behördeninternen Prüfung ist davon auszugehen, dass die Erteilung einer Gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für den unveränderten Weiterbetrieb der Gesamtanlage „Antrifftalsperre“ keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Voraussichtlich wird daher von Amts wegen die Feststellung zu treffen sein, dass für den Antragsgegenstand keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach den §§ 6 bis 14b UVPG besteht. Das Ergebnis der UVP-Vorprüfung wird zu gegebener Zeit im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt gemacht.

Der Antrag wird hiermit nach den §§ 15 und 11 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 73 Abs. 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die vorgenannten Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 03. Februar 2025 bis 05. März 2025 während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Alsfeld, Markt 7 (Hochzeitshaus), 36304 Alsfeld, 2. OG, Zimmer 204 (Montag von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr) sowie in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Antrifftal, Weiherweg 24, 36326 Antrifftal, 1. OG, Zimmer 1 (Sitzungszimmer) (Montag, Mittwoch, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Montag und Mittwoch von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr) zur allgemeinen Einsicht aus.

Zeitgleich werden die Bekanntmachung und der Antragsinhalt auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel
www.rp-kassel.hessen.de/nordosthessen/oeffentliche-bekanntmachungen
veröffentlicht (§ 27a HVwVfG).

Innerhalb der Zeit vom 03.02.2025 bis 05.03.2025 kann jeder, dessen Belange durch den Antrag berührt werden, schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen die Erteilung der Gehobenen Erlaubnis beim Regierungspräsidium Kassel, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, dem Magistrat der Stadt Alsfeld (s. o.!) oder der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Antrifftal (s. o.!) erheben (§ 73 Abs. 4 HVwVfG).

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Erteilung der Gehobenen Erlaubnis einzulegen, können innerhalb der v. g. Frist Stellungnahmen beim Regierungspräsidium Kassel, dem Magistrat der Stadt Alsfeld oder der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Antrifftal zu dem Antrag abgeben.

Die Einwendungen und Äußerungen sollen begründet werden; dabei ist möglichst genau anzugeben, auf welchen Rechtsgrund sie sich stützen und auf welchen Teil der beantragten Befugnis sie sich beziehen.

Mit Ablauf der Einwendungs- und Äußerungsfrist sind alle Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Bei Einwendungen, die von mehr als fünfzig Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichnenden, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Gleichförmige Eingaben, die die vorstehend geforderten Angaben (Name, Beruf und Anschrift) nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, oder in denen als Vertreter nicht eine natürliche Person bestellt worden ist, können unberücksichtigt bleiben. Endet die Vertretungsmacht des Vertreters, so können die nicht mehr Vertretenen aufgefordert werden, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Sind mehr als fünfzig Personen aufzufordern, so kann die Aufforderung öffentlich bekannt gemacht werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen den Antrag erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Ein erforderlich werdender Erörterungstermin wird spätestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Anträge gestellt haben, werden benachrichtigt.

Wenn mehr als fünfzig Einwendungen erhoben werden, können die Benachrichtigungen über den Erörterungstermin und die Zustellung der Entscheidung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 HVwVfG).

Die Erörterung findet ggf. auch bei Ausbleiben von Beteiligten statt (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 HVwVfG). Die Erörterung kann auf bestimmte Einwender und Behörden und auf bestimmte entscheidungserhebliche Einwendungen sowie Stellungnahmen und Gutachten von Behörden beschränkt werden.

Der Erörterungstermin findet nicht statt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen den Antrag nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Sofern aufgrund der Ermessensentscheidung der Behörde ein Erörterungstermin nicht stattfindet, wird dies ebenfalls an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, die Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Äußerungen und Stellungnahmen, die Teilnahme an einem Erörterungstermin, einer Online-Konsultation, Telefon- oder Videokonferenz und durch Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen. Personenbezogene Daten von Einwendern werden für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Einwendern erfolgt nach den Vorschriften des WHG und ist für die Durchführung des o. g. Verfahrens erforderlich. Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist das Regierungspräsidium Kassel, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel. Die oder der Datenschutzbeauftragte des Regierungspräsidiums Kassel ist unter der E-Mail-Adresse dsb@rpks.hessen.de erreichbar. Soweit dies zur Bearbeitung des o. g. Verfahrens erforderlich ist, werden personenbezogene Daten an Dritte übermittelt. Hierzu gehört insbesondere die Weitergabe an Träger öffentlicher Belange. Die übermittelten Daten dürfen von den vorgenannten Stellen ausschließlich zur Durchführung des Verfahrens verwendet werden. Die Aufbewahrungsfristen für personenbezogene Daten richten sich nach den Regelungen des Aktenführungserlasses für die Dienststellen des Landes Hessen. Einwender haben in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten Anspruch auf Auskunft, Berichtigung, Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß der Art. 15 ff. DSGVO. Zuständige Aufsichtsbehörde des Verantwortlichen für die Datenverarbeitung ist die oder der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kassel, den 21.01.2025

Gz.: RPKS - 31.3-79 k 012/3-2024/5

Regierungspräsidium Kassel

Abteilung Umweltschutz

Im Auftrag

gez. Simon